

Betriebsgenehmigung für Drohnenflüge mit einem Risiko beantragen



Sie dürfen eine Drohne ohne vorherige Erlaubnis nur fliegen lassen, wenn Sie die Bedingungen der offenen Betriebskategorie einhalten. Ist dies nicht möglich, benötigen Sie eine Betriebsgenehmigung in der speziellen Betriebskategorie.

Basisinformationen

Der Betrieb von unbemannten Fluggeräten (UAS – Unmanned Aircraft System) wird in 3 Kategorien unterteilt:

- "offen"
- "speziell"
- "zulassungspflichtig"

Die Abstufung der einzelnen Kategorien erfolgt auf Basis des jeweiligen Betriebsrisikos beziehungsweise des maximal möglichen Personenschadens.

Wenn Sie ein UAS in der "offenen" Kategorie betreiben wollen, stellt dies das geringste Betriebsrisiko dar. Sie können Ihre Drohne ohne vorherige Genehmigung fliegen. Voraussetzung ist, dass Sie die erforderlichen Regeln zum Betrieb einhalten, wie zum Beispiel Kompetenznachweise oder Sicherheitsvorgaben.

Betrieb in der Kategorie "speziell"

Können Sie die Bedingungen der Betriebskategorie "offen" nicht einhalten, erfolgt die Zuordnung eines UAS-Betriebs in die genehmigungspflichtigen Kategorien.

Sie müssen also vor der Aufnahme des Flugbetriebs in den Betriebskategorien "speziell" und "zulassungspflichtig" eine Genehmigung einholen. Genehmigungen für die Kategorie "zulassungspflichtig" sind derzeit noch nicht möglich, da sich die entsprechenden UAS sowie die gesetzlichen Voraussetzungen zum Betrieb noch in der Entwicklung befinden.

In welche Kategorie Ihr Betrieb einzuordnen ist, können Sie auf Grundlage einer eigenen Risikobewertung vorab prüfen.

Das Luftfahrt-Bundesamt stellt auf seiner Internetseite als Hilfestellung zur Einordnung des Betriebs ein anschauliches Flussdiagramm bereit. Hat Ihr Fluggerät beispielsweise eine Startmasse von über 25 Kilogramm oder soll Gegenstände abwerfen, dann brauchen Sie eine Betriebsgenehmigung.

Vor dem Betrieb sollten Sie ein grobes Betriebskonzept erstellen. Folgende Fragen sind relevant:

- Wo soll Ihr UAS fliegen (Boden und Luftgebiet)?
- Wie hoch soll es fliegen?
- Wie soll geflogen werden: In Sichtweite (VLOS – "Visual Line of Sight") oder außerhalb der Sichtweite (BVLOS – "Beyond Visual Line of Sight")?
- Mit welchem UAS wollen Sie fliegen?

Für die Erteilung einer Betriebsgenehmigung in der Kategorie "speziell" wenden Sie sich an die Luftfahrtbehörde Ihres Bundeslandes.

Fällt die örtliche Zuständigkeit in eines der folgenden Bundesländer, übernimmt das Luftfahrt-Bundesamt (LBA) den Antrag:

- Bayern
- Berlin
- Brandenburg
- Nordrhein-Westfalen
- Saarland
- Sachsen
- Sachsen-Anhalt
- Thüringen

Kontaktieren Sie Ihre örtlich zuständige Stelle möglichst, bevor Sie den Antrag einreichen. Den Flug dürfen Sie erst unternehmen, wenn Ihnen eine Betriebsgenehmigung vorliegt.

Voraussetzungen

- Sie besitzen
 - eine ausreichende Lufthaftpflichtversicherung,
 - ein Kompetenznachweis gemäß A2 oder höher und
 - eine UAS-Betreibernummer vom LBA.
- Die von Ihnen eingereichten Unterlagen sind vollständig und korrekt.

Ablauf

Die Betriebsgenehmigung für Drohnenflüge mit einem Risiko können Sie schriftlich E-Mail oder per Post beantragen. Senden Sie dafür den Antrag und die geforderten Unterlagen an die zuständige Stelle.

Weitere Hinweise

Rechtsbehelf:

Widerspruch

Benötigte Unterlagen

- Antrag auf eine neue Betriebsgenehmigung in der speziellen Kategorie gemäß Art. 12 DVO (EU) 2019/947 nach SORA 2.5
- Compliance Matrix for operations in the specific category according to AMC1 to Article 11 IR (EU) 2019/947
- Betriebsanleitung/Flight Manual der Drohne
- Nachweis der Lufthaftpflichtversicherung
- Kompetenznachweis gemäß A2 oder höher
- Betriebshandbuch (ConOps)
- gegebenenfalls weitere Unterlagen, wie zum Beispiel Genehmigungen:
 - für den Einflug in geografische Gebiete
 - für Flüge in Kontrollzonen
 - zum Abwurf von Gegenständen

Zuständige Stellen

- [Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation | Referat 33 - Luftverkehr, Flugplätze, Luftfahrtbehörde](#)
 - +49 421 361 98210
 - Katharinenklosterhof 3, 28195 Bremen
 - [Website](#)
 - luftfahrt@haefen.bremen.de

Formulare

- [Antrag auf eine neue Betriebsgenehmigung in der speziellen Kategorie](#)
- [Compliance Matrix for operations in the specific category](#)

Gebühren / Kosten

200,00 EUR bis 2.000,00 EUR

Fristen & Bearbeitungsdauer

Welche Fristen sind zu beachten?

Es gibt keine Fristen.

Wie lange dauert die Bearbeitung?

1 Woche bis 3 Wochen

Rechtsgrundlagen

- [Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für den Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen](#)
- [Durchführungsverordnung \(EU\) 2019/947 der Kommission vom 24. Mai 2019 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge](#)
- [§ 21b Absatz 2 Luftverkehrs-Ordnung \(LuftVO\)](#)
- [§ 21c Luftverkehrs-Ordnung \(LuftVO\)](#)
- [Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung \(LuftKostV\)](#)

Weitere Informationen

- [Digitale Plattform Unbemannte Luftfahrt](#)
- [Anträge in der speziellen Kategorie](#)
- [EU-Regelungen für Drohnen](#)
- [Allgemeine Informationen zum Thema Drohnen auf der Internetseite des Luftfahrt-Bundesamtes](#)
- [Fachartikel "Betriebsgenehmigungen Drohnen" auf der Internetseite des Luftfahrt-Bundesamtes](#)
- [Risikobewertung zur Einordnung des UAS-Betriebes \(Diagramm\) auf der Internetseite des Luftfahrt-Bundesamtes](#)

Aktualisiert am 18.03.2026